

**Sechste Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der  
Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 25 Satz 1 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30.10.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 616), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Als stark frequentierte öffentliche Plätze in der Stadt Memmingen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 (Maskenpflicht) und Abs. 3 (Alkoholkonsumverbot) der 8. BayIfSMV werden festgelegt (vgl. Lageplan Anlage 1):

- Marktplatz,
- Kramerstraße,
- Weinmarkt,
- Theaterplatz und
- Schrankenplatz.

Die Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehwege bis zu den Hauswänden.

Die in § 2 Nrn. 1 bis 3 BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.

2. Maskenpflicht gilt für das Personal in Kindertageseinrichtungen sowie für das Personal und für betreute Kinder in Horten und Mittagsbetreuungen in den jeweiligen Betreuungsräumlichkeiten. Nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals kann aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder organisatorischen Gründen (z. B. Mittagessen) von dieser Pflicht abgesehen werden. § 2 Nrn. 1 bis 3 der 8. BayIfSMV bleibt unberührt.

3. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs.1 der 8. BayIfSMV wird auf täglich eine Person während einer festen Besuchszeit beschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Begleitung bei der Geburt.
4. Der beigefügte Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 03.11.2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 mit Wirkung ab dem 02.11.2020 um 24:00 Uhr außer Kraft.

### **Begründung:**

#### **I.**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten in der Stadt Memmingen wurde der Inzidenzwert von 100 Infektionen innerhalb von 7 Tagen seit dem 24.10.2020 überschritten.

Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen (bspw. Reiserückkehrer oder private Feierlichkeiten) eingrenzen. Daher sind nur Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet Memmingen zielführend.

#### **II.**

##### **Zu Nr. 1:**

Gemäß den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, Begegnungs- und Verkehrsflächen. Darüber hinaus ist gemäß § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten Flächen der Konsum von Alkohol zu bestimmten Zeiten untersagt. Die Festlegungen der unter Ziffer 1 aufgeführten Straßen und Plätze werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Memmingen zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht im ausreichenden Maß erfüllen. Die genannten Straßen und Plätze, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum der Stadt Memmingen, in welchem erfahrungsgemäß ein Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften und Gastronomiebetrieben auf. Die Bereiche werden daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert. Die aufgeführten Bereiche laden durch ihre Gestaltung darüber hinaus zum längerfristigen Verweilen ein.

#### Zu 2:

Die Maskenpflicht für das Personal in Kindertageseinrichtungen sowie für das Personal und die betreuten Kinder in Horten und Mittagsbetreuungen stützt sich auf § 25 Satz 2 der 8. BayIfSMV und verfolgt den gleichen Schutzzweck wie § 19 Abs. 1 der 8. BayIfSMV. Sie entspricht der Ankündigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.10.2020, den Rahmenhygieneplan vom 01.09.2020 dergestalt zu ändern. Vor allem in Horten befinden sich meist Kinder aus unterschiedlichen Klassen, oft sogar aus unterschiedlichen Schulen. Damit soll vermieden werden, dass dort, wo es zu einer Infektion kommt, diese innerhalb der Einrichtung weitergetragen wird.

#### Zu Nr. 3:

Die in Ziffer 3 getroffenen Maßnahmen tragen insbesondere zum Schutz von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei. Dies gerade vor dem Gesichtspunkt, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2-Virus sowie keine gesicherten und flächendeckenden Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Zwar ist aktuell in den von Ziffer 4 umfassten Einrichtungen in der Stadt Memmingen kein erhöhtes Infektionsgeschehen feststellbar. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen in der Stadt Memmingen erforderlich und angemessen, um einen Eintrag des Infektionsgeschehens in die von der Regelung umfassten Einrichtungen zu vermeiden.

#### Zu Nr. 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

#### Zu Nr. 6:

Die Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres

Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Die Fünfte Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 konnte aufgehoben werden, da sich die Rechtsgrundlagen geändert und die Regelungen durch die Sechste Allgemeinverfügung ersetzt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

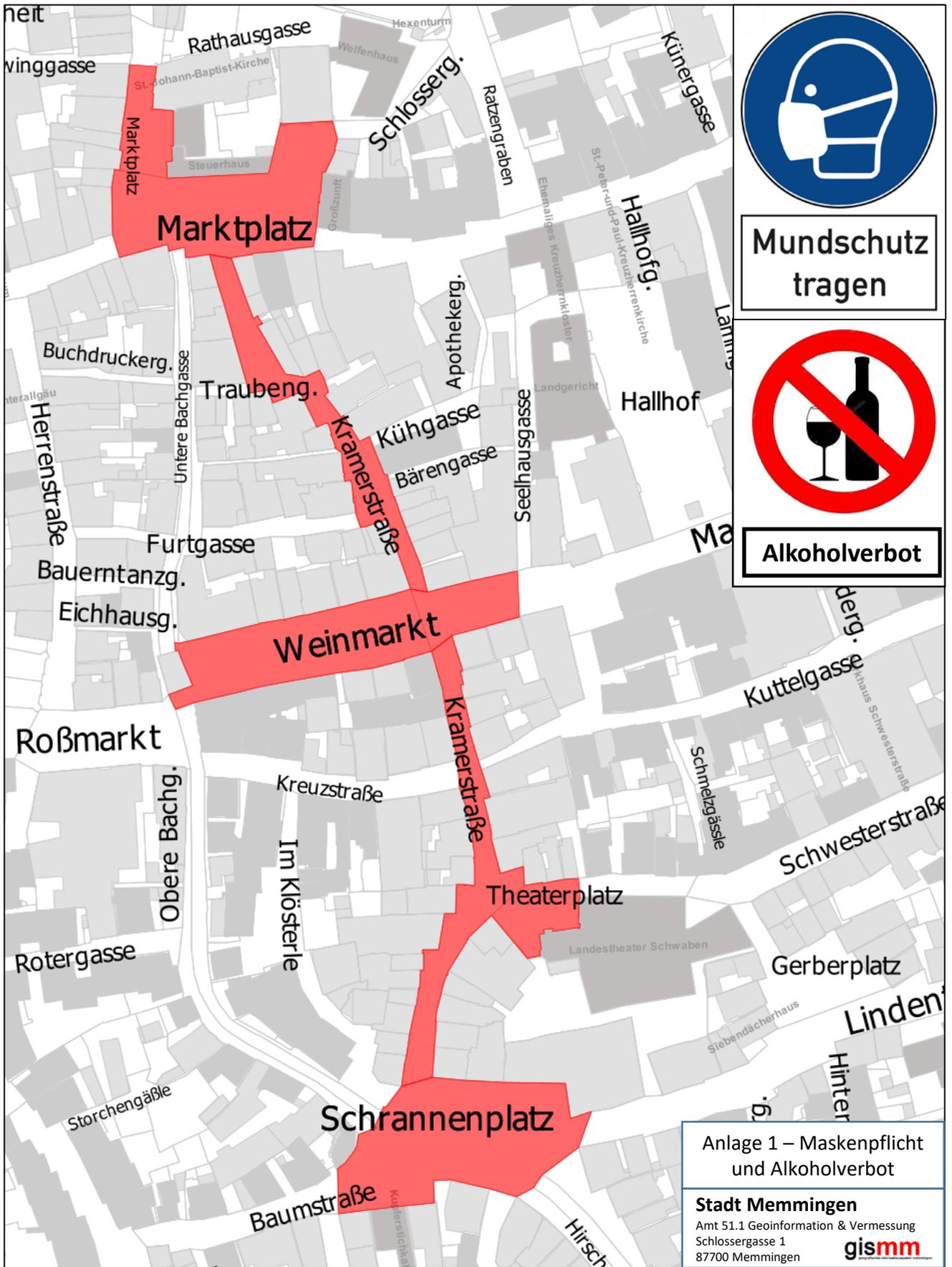
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 02.11.2020  
Stadt Memmingen

gez.

M. Schilder  
Oberbürgermeister

II. Amt 32 – zum Vorgang –



**Mundschutz  
tragen**



**Alkoholverbot**

Anlage 1 – Maskenpflicht  
und Alkoholverbot

**Stadt Memmingen**

Amt 51.1 Geoinformation & Vermessung  
Schlossergasse 1  
87700 Memmingen

